

Ausnahmefällen¹¹ von einer bis zu sechs Wochen zulässig und wird durch Leistung gesellschaftlich nützlicher Arbeit vollstreckt.

Es wird zu prüfen sein, ob die damit verbundenen Vorstellungen über eine schnelle und wirksam disziplinierende Strafe in vollem Umfange auch gegenüber Jugendlichen — und zwar unbeschadet ihres Alters — zutreffen, zumal dann, wenn eine Haftstrafe als „notwendig erscheint“, nach § 25 Abs. 2 die Durchführung

¹¹ Die Ausnahmen sind in den §§ 200, 203 und 204 StGB-Entwurf genannt. Im Grund ist aber nur bei § 203 (Rowdytum) eine materielle Voraussetzung für die Anwendung der Haftstrafe festgelegt. Sie kann hier angewandt werden, wenn die Beteiligung an einer derartigen Ausschreitung „von untergeordneter Bedeutung“ ist.

eines gerichtlichen Verfahrens auch gegen Jugendliche, die noch nicht 16 Jahre alt sind, möglich wird. Wir können nicht von der Hand weisen, daß die erzieherische Wirkung einer solchen Strafe zu echten und dauerhaften antisozialen Reaktionen führen kann. Sie kann verhärten, anstatt zu erziehen. Gegen die echten Rowdyhandlungen, die mit Sachbeschädigungen, Körperverletzungen und ähnlichen Wirkungen verbunden sind und die öffentliche Ordnung und Sicherheit empfindlich stören, reicht diese bisher unbekannte Straform offensichtlich nicht aus. Die bisherige Praxis der Bekämpfung dieser Delikte, die Hauptpersonen, Rädelführer und Hauptbeteiligte, herauszugreifen und anzuklagen, und die dabei verhängten Strafen zeigen das sehr deutlich.

Dr. BARBARA REDLICH und Dr. HILTRUD KAMIN, wiss. Mitarbeiter im Ministerium der Justiz

Strafbestimmungen zum Schutze der Jugend und der Familie

Im StGB-Entwurf werden die Strafbestimmungen zum Schutze einer gesunden Entwicklung der Jugend und Familie erstmals in einem besonderen Kapitel zusammengefaßt. Das geltende Recht weist auf diesem Gebiet eine erhebliche Zersplitterung auf¹, die eine klare Orientierung für die Verhütung und Bekämpfung solcher Straftaten erschwert. Darüber hinaus bringen die geltenden Straftatbestände aber auch das soziale Wesen, die Gefährlichkeit und die Erscheinungsformen dieser Kriminalität nicht richtig zum Ausdruck. Die Auswahl und die Ausgestaltung der Tatbestände lassen erkennen, daß die Erziehung der Kinder und Jugendlichen teilweise als Privatangelegenheit der Familie, teilweise als Sicherung der öffentlichen Ordnung betrachtet wurde und der strafrechtliche Schutz vornehmlich auf die körperliche Unversehrtheit, weniger auf die geistige und sittliche Entwicklung der Minderjährigen gerichtet war².

Der StGB-Entwurf versucht demgegenüber, den strafrechtlichen Schutz von Jugend und Familie nach den Bedürfnissen und Erfordernissen der sozialistischen Gesellschaft auszugestalten. Es obliegt zwar nicht in erster Linie dem Strafrecht, die Erziehung und Entwicklung der jungen Generation und die Herausbildung sozialistischer Familienverhältnisse zu fördern, aber ihre Sicherung vor schwerwiegenden Angriffen und krassen Auswüchsen unmoralischer Verhaltensweisen verlangt auch strafrechtliche Sanktionen.

Auf die Jugendlichen wirken unter unseren gegenwärtigen gesellschaftlichen Verhältnissen nicht nur die positiven Einflüsse der sozialistischen Gesellschaft und die ihr entsprechenden Erziehungsverhältnisse ein, sondern auch noch dem Sozialismus wesensfremde Erscheinungen, die die Persönlichkeitsentwicklung hemmen und die bewußtseinsbildende Wirkung der sozialistischen Gesellschaftsverhältnisse abschwächen. Jugend-erziehung, Jugendförderung und Jugendschutz müssen deshalb eine Einheit bilden. Die Entwicklung der Jugend muß vor feindlichen und demoralisierenden Einflüssen

¹ Bestimmungen des strafrechtlichen Jugendschutzes sind enthalten

- in § 139b, 170d, 223b, 235, 361 Abs. 1 Ziff. 4 und 9; 176 Abs. 1 Ziff. 3; 175a Ziff. 3; 174 Ziff. 1; 182 StGB;
- §§ 6 und 7 JGG;
- in § 10 Buchst. a, b und c der VO zum Schutze der Jugend vom 15. September 1955 (GBl. I S. 641);
- in § 62 der VO über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Organe der Jugendhilfe vom 3. März 1966 (GBl. II S. 215).

Die strafrechtliche Regelung des Schutzes der Ehe- und Familienbeziehungen ist vornehmlich im 12. Abschnitt des StGB enthalten. Hinzu kommen hier die Landesgesetze, die die Schwangerschaftsunterbrechung regeln (vgl. dazu Fußnote 6).

² Vgl. R. Frenzei, Die strafrechtliche Verantwortlichkeit bei Erziehungspflichtverletzungen de lege ferenda - zugleich eine kriminologische Untersuchung, Dissertation, Jena 1964, S. 22, 27 ff.

des Imperialismus und vor schädlichen Nachwirkungen bürgerlicher Denk- und Lebensgewohnheiten, die sowohl innerhalb der Familie als auch in anderen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens noch anzutreffen sind, wirksam geschützt werden.

Die Minderjährigen müssen aber auch vor Bürgern bewahrt werden, die auf Grund ihrer Labilität und moralischen Haltlosigkeit ein asoziales Leben führen und versuchen, Kinder oder Jugendliche zu ähnlichen Verhaltensweisen zu verleiten. Der Entwurf erfaßt deshalb in seinen Tatbeständen u. a. die Bestrafung von schwerwiegenden Erziehungspflichtverletzungen, den Schutz Jugendlicher vor Alkoholmißbrauch, vor Schund- und Schmutzerzeugnissen und asozialer Lebensweise sowie vor sexuellem Mißbrauch.

Eng damit verbunden ist die Sicherung gesunder Ehe- und Familienbeziehungen. Die Familie ist ein wichtiger Lebenskreis — und zwar auf einer bestimmten Altersstufe der wichtigste —, in dem der junge Mensch aufwächst und in seinen Ansichten, Einstellungen und Verhaltensweisen geformt wird. Der strafrechtliche Schutz von Ehe und Familie kann sich nur auf elementare Voraussetzungen für ein gesundes, den sozialistischen Anschauungen entsprechendes Familienleben richten. Dazu gehören die Bestrafung des vorsätzlichen Eingehens einer Doppellehe, der geschlechtlichen Beziehungen zwischen Verwandten und der Verletzung der bestehenden Unterhaltspflicht.

Der strafrechtliche Schutz der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen

Mit der Bestimmung über die *Verletzung von Erziehungspflichten* zieht der Entwurf (§ 131) die notwendige Konsequenz aus der hohen Verantwortung, die Erziehungsberechtigte gegenüber ihren Kindern und den ihnen anvertrauten jungen Menschen tragen. Hiernach soll strafrechtliche Verantwortlichkeit für diejenigen Personen begründet werden, die ihre elterliche oder eine andere Rechtspflicht, für die körperliche, geistige und sittliche Entwicklung eines Kindes oder Jugendlichen zu sorgen, mißachten und ihre Erziehungsbefugnisse mißbrauchen. Der Tatbestand kennzeichnet die Schwere der Pflichtverletzung von der Begehungsweise (Vernachlässigung des Minderjährigen), der subjektiven Seite (Vorsatz) und den Folgen (Schädigung oder Gefährdung der Entwicklung, Mißhandlung, Begünstigung strafbarer Handlungen des Minderjährigen) her. Er erfaßt damit die Verletzung elementarer Pflichten des Erziehungsberechtigten, deren Erfüllung grundlegende Voraussetzung für die gesunde Entwicklung des Kindes ist. Nach § 131 Abs. 1 Ziff. 1 wird strafrechtliche Verantwortlichkeit dann begründet, wenn der Erziehungs-